

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 119.

Dresden, am 14. April.

1837.

Ein und sechzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 8. April 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. II. Kapitel: Von den Strafen und deren Vollziehung. Art. 6. Todesstrafe. (Beschluss der Mehrheit der Kammermitglieder über die Fortdauer derselben.) —

Abg. Hänischel (aus Königstein): Ich gehöre der Majorität an, welche sich in der Deputation für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen hat, und ich glaube meine Meinung in Folgendem rechtfertigen und vertheidigen zu müssen. Die richterliche Strafe muß den Verbrecher stets nur um deswillen treffen, weil er ein Verbrechen begangen hat. Die Gerechtigkeit kann über die Art und den Grad der Bestrafung nur das Prinzip der Gleichheit vor Augen haben. Nach diesen Prämissen scheint mir es nun sehr inconsequent zu sein, wenn man auf der einen Seite dem Staate das Recht giebt, den Verbrecher auf Lebenszeit seiner Freiheit und Erwerbsfähigkeit zu berauben, auf der andern Seite aber es bezweifeln will, ob der Staat auch in gebotenen Fällen das Recht habe, die physische Existenz eines Verbrechers zu vernichten. Ungenügend sind jene aus der Religion hergeleiteten Argumente. Es liegt solchen eine Spaltung des unabhängig vom Staate existirenden Menschen mit dem in solchem lebenden Bürger zum Grunde; der Bürger und Mensch können in solchem nie von einander getrennt werden. Das ganze Individuum ist der Staatsgewalt unterworfen, und so gewiß der Staat das Recht hat, überhaupt Strafen zu verhängen, so gewiß hat er auch das Recht, einem unverbesserlichen Menschen die höchsten Rechte zu rauben. Kann man dem Staate das Recht nicht absprechen, die Staatsbürger nicht allein zu seiner Vertheidigung, sondern auch zu Ausübung anderer Staatszwecke aufzurufen und sie so dem offenen Tode entgegen zu führen, so kann man auch nicht bezweifeln, daß er das Recht haben müsse, einen Feind der menschlichen Gesellschaft zu vertilgen. Nach dem Vernunftgesetz ist ja die Gewalt des Staates dann als rechtmäßig zu betrachten, wenn sie zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig, und das Gerechtigkeitsprinzip, daß Strafen zum Zwecke der Erhaltung der Gesetze und zum Schutz der Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, und in soweit angedrohet werden können, als sie gerecht, dieses Prinzip muß im Criminalrecht stets festgehalten werden. Der Gesetzgeber muß bei Bestimmung der Todesstrafe erwägen die Ansichten des Volkes in Beziehung auf

diese Strafe, die Kulturstufe, auf welcher es steht, und ob durch andere Strafen eben das erreicht werden könne, was die Todesstrafe bezweckt; ihm muß die Wahrheit einleuchten, daß da, wo das Volk in solcher das einzige Mittel erblickt, den Verbrecher unschädlich zu machen, und so die menschliche Gesellschaft vor solchem sicher zu stellen, daß da, wo es in solcher die einzige Vergeltung gewisser schwerer Verbrechen anerkennt, der Staat nicht wisse handeln würde, wollte er solche aufheben. Die Strafe ist Reaktion gegen die moralischen Wirkungen des Verbrechens. Das Rechtsgefühl sagt jedem Menschen, daß, wie er Andere behandelt, er selbst verdiente behandelt zu werden; will man das Wiedervergeltungsrecht leugnen, so behauptet man, daß die Rechte Anderer ungestraft verletzt werden können, und dieser Satz verstößt wider die Gleichheit, welche die Grundlage des Rechts bildet. Die Vertheidigung der bürgerlichen Gesellschaft kann man nie der Vertheidigung des Individuum gleichstellen. Selbst wenn man die Unverletzbarkeit des menschlichen Lebens behauptet, muß man zugestehen, daß Jeder ein Recht auf Existenz eben auch in der Form habe, in welcher er das Leben erhalten, daß aber hierzu nicht allein das Leben, sondern auch die Freiheit gehöre; gestattet man daher dem Staate, diese Letztere anzugreifen, so muß man solchem auch zugestehen, die Existenz zu vernichten. Betrachtet man die Existenz des Menschen, so muß man auch die Schöpfung im Ganzen und das darinnen herrschende Prinzip im Auge behalten, nach welchem das Unvollkommene dem Vollkommenen geopfert werden muß und Alles einer höheren Ordnung dient. Gestattet man dem einzelnen Angegriffenen das Recht der Nothwehr, und mit solchem das Recht der Tödtung, so kann man das letztere Recht auch dem Staate nicht absprechen. Man kann mir nicht einwenden, daß die Todesstrafe grausam sei; für das Individuum ist jede andere Strafe vielleicht grausamer, aber weniger gerecht, weniger wirksam, weniger exemplarisch und ungleich. So lange wir daher wahrnehmen, daß die Rückfälle in Verbrechen in einer traurigen Progression vorschreiten; so lange wir wahrnehmen, daß die aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher nicht als gebesserte, sondern als verschlechterte Menschen in die menschliche Gesellschaft zurückkehren; so lange wir wahrnehmen, daß mit der fortschreitenden Kultur der Hang zum Luxus und mit der scheinbaren Civilisation der Hang zu der Gewinnsucht, Verbrechen und Vaster aller Art die Oberhand gewinnt; so lange kann wenigstens ich nicht annehmen, daß unser Volk auf der Kulturstufe stehe, auf welcher wir der Todesstrafe entbehren können, die unser Strafgesetz in nur wenigen Fällen und nur den schwersten Verbrechen angedroht hat.